



Ihr Dienstleister für Betonpumpen

betonlift GmbH & Co. KG

Fünfhausener Landweg 130
21079 Hamburg

Vertrieb:

fon: 040 / 76 706 -147 oder -148
mail: info@betonlift.de



Ab 2020 sind wir auch mit einer 61 m Autobetonpumpe für Sie unterwegs

Preisliste 2020

**Mecklenburg-Vorpommern /
Niedersachsen /
Schleswig-Holstein**

gültig ab 01.01.2020

betonlift GmbH & Co. KG • Fünfhausener Landweg 130 • 21079 Hamburg
Tel.: 040 76 706-0 Fax.: 040 76 706-455 www.betonlift.de

betonlift Mietpreisliste MVP/NDS/SH 2020			Betonpumpen mit Verteilermast					
Autobetonpumpe	Einheit	SANIMA	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m	bis 61 m	
Reichhöhe / Reichweite		20/17	24/20	36/32	42/38	52/48	61/57	
Mindestrechnungsbetrag *	€ / pauschal	490,00	385,00	495,00	680,00	850,00	auf Anfrage	
An- und Abfahrt **	€ / Einsatz	190,00	130,00	150,00	210,00	250,00		
Nutzungspreise zzgl. An- und Abfahrt, Sonderleistungen und Zuschläge								
bis 15 m ³	€ / pauschal	Abrechnung im Stundenmiet-satz	255,00	345,00	470,00	600,00		
bis 30 m ³	€ / pauschal		440,00	495,00	645,00	755,00		
bis 75 m ³	€ / m ³		12,90	14,50	19,40	22,90		
bis 150 m ³	€ / m ³		12,40	13,90	18,90	21,80		
bis 200 m ³	€ / m ³		11,80	13,30	18,30	20,60		
über 200 m ³	€ / m ³		11,10	12,80	17,60	19,60		
Mindestfördermenge	m ³ / Std.	15,00	18,00	20,00	25,00	28,00		30,00
Bei Unterschreitung der angegebenen Mindestfördermenge wird von Ankunft bis Abfahrt Baustelle unter Berücksichtigung der Rüstzeit des jeweiligen Pumpentyps berechnet:								
Stundenmiet-satz	€ / Std.	225,00	175,00	215,00	260,00	320,00	auf Anfrage	
Sonderleistungen und Zuschläge								
je Standortwechsel / Gerät	€ / pauschal	-	110,00	160,00	225,00	275,00		
Absage einen Werktag vor disponiertem Einsatz nach 15:00 Uhr ***	€ / pauschal	275,00	255,00	375,00	470,00	585,00		
Absage am disponiertem Einsatz-tag ***	€ / pauschal	405,00	310,00	405,00	560,00	710,00		
Vergebliche An- und Abfahrt	€ / pauschal	465,00	375,00	480,00	655,00	815,00		
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit ¹	€ / pauschal	200,00	180,00	200,00	210,00	240,00		
Rohre / Schläuche an Mast-pumpen je Einsatz / Gerät	€ / m	-	6,50	6,50	6,50	6,50		
Rohre / Schläuche an Schlauch-pumpen je Einsatz / Gerät	€ / m	5,60	-	-	-	-		
Schwerlastgenehmigung	€ / Einsatz		-			****		
Begleitfahrzeug	€ / Einsatz		-			****		
*inkl. An- und Abfahrt, zzgl. Sonderleistungen und Zuschläge / **zzgl. Nutzungspreis, Sonderleistungen und Zuschläge / ***Geschäftszeiten Disposition: 7:00 – 17:00 Uhr / ****nach tatsächlichem Aufwand, nicht rabattfähig!								



Allgemeine Zuschläge und Sonderleistungen		
Samstagszuschlag von Ankunft bis Abfahrt Baustelle	€ / Std.	25,00
Nachtszuschlag werktags von Ankunft bis Abfahrt Baustelle ab 18:00 bis 06:00 Uhr	€ / Std.	30,00
Saisonzuschlag von 01. Dezember bis Ende Februar	€ / Einsatz	26,50
Reduzierungen an Autobetonpumpen	€ / je Umbau	36,50
Zuschlag Faserbeton	€ / m ³	2,10
Zuschlag Schwerbeton / SVB	€ / m ³	auf Anfrage
Anpumphilfe / Zement	€ / Sack	14,00
Excalibur (Fallbremse)	€ / Einsatz	15,75
Quetschventil an Autobetonpumpen, falls erforderlich	€ / pauschal	26,50
Schlauchschlitten	€ / Stck. / Tag	26,50
An- und Abtransport Förderleitung / Zubehör / Sondergeräte (von Abfahrt bis Ankunft Niederlassung betonlift), mindestens jedoch 450,00 € / je Transportweg (Kran-LKW solo)	€ / Std.	95,00
An- und Abfahrt Personal für Auf- / Um- / Abbau von Förderleitung / Sondergeräten / Zubehör (von Abfahrt bis Ankunft Niederlassung betonlift)	€ / Tour	auf Anfrage
Auf- / Um- oder Abbau von Förderleitung / Sondergeräten / Zubehör	€ / Std. / Monteur / Maschinist	69,00
2. Maschinist für Einsätze mit zu verlegender Förderleitungslänge ab 20 m bei Mastpumpen / ab 30 m bei SANIMA-Pumpen sowie Monteure für Auf- / Um- / Abbau von Förderleitung / Sondergeräten / Zubehör (von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)	€ / Std.	69,00
Diverse Deckenrundverteiler / Multibetonverteiler / stationäre Betonpumpen / separate Verteilermasten am Lager HH-Neuland	€	auf Anfrage
Diverse Förderleitungen am Lager HH-Neuland	€	auf Anfrage
Beistellung einer Reservepumpe je Einsatz zzgl. 1 Maschinist	€ / pauschal	auf Anfrage
Einsätze an Sonn- und Feiertagen	€ / Std.	auf Anfrage

Geschäftszeiten Disposition: 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

¹ Das Fahren auf öffentlichen Straßen mit Restbeton in der Betonpumpe ist wegen Überschreitung des Gesamtgewichtes nicht gestattet. Restbeton verbleibt grundsätzlich auf der Baustelle. Die Kosten für „Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit“ werden berechnet, wenn die Betonpumpe zur Endreinigung die Baustelle verlassen muss.



Preisbindung und sonstige Hinweise:

1. Die oben genannten Preise sind **Nettopreise (zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer), ohne Abzug von Skonto.**
2. Es gelten unsere „Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten“ (siehe separater Anhang oder unter www.betonlift.de)
3. Alle unsere bisherigen Mietpreislisten verlieren mit Erscheinen dieser Preisliste Ihre Gültigkeit.
4. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben (Diesel- und Ölpreisbasis: April 2019)
5. Für Großbaustellen oder Großschüttungen bzw. Sondergeräte erbitten wir eine gesonderte Anfrage.
6. Seit 2013 gilt in Deutschland bezüglich der Sicherheitsanforderungen bei Betonpumpen die Neufassung der EN 12001. Sie schreibt für Betonpumpen zwingend die Verwendung einer Abstützüberwachung vor.

Aus diesem Grund sind alle unsere neuen Maschinen seitens der Hersteller mit einer Überwachung der Abstützelemente ausgestattet. Es ist daher unseren Maschinisten nicht möglich, auf Wunsch mit halbseitig oder teilweise ausgefahrenen Stützbeinen zu arbeiten, wenn dies in der Maschinensteuerung nicht vorgesehen ist.

Auf der Baustelle ist sicherzustellen, dass die Betonpumpe waagrecht stehen kann. Bei einer Neigung der Maschine von mehr als 3° ist die Standsicherheit gefährdet und die Maschine arbeitet nicht mehr.

7. Auf Baustellen, auf denen sich der Betonpumpenmaschinist zur Bedienung der Maschine, arbeitsbedingt (bei Betonagen von Decken, bei Betonagen mit langer Rohrleitung etc.) nicht in unmittelbarer Nähe der Betonpumpe befindet, ist bauseits ein Einweiser zur Anfahrt von Fahrern an die Betonpumpe, für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
8. „Informationspflicht des Mieters von Betonpumpen bei Baustellen mit zeitkritischer Betonierung“

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mietgegenstand trotz der Einhaltung der seitens der Maschinenhersteller vorgeschriebenen Wartungen, während des Einsatzes durch einen unvorhersehbaren Defekt ausfallen kann. Der Vermieter wird beim Auftreten eines Defektes unverzüglich Reparaturmaßnahmen einleiten und wenn erforderlich, eine Ersatzmaschine zur Baustelle entsenden.

Sollte der Mietgegenstand bei einer Betonierung eines Bauteils zum Einsatz kommen, bei welchem eine durch einen Defekt hervorgerufene Ausfallzeit kritisch für dieses Bauteil sein kann,



so hat der Mieter den Vermieter vor Gebrauch des Mietgegenstandes darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Vermieter behält sich in solchen Fällen vor, die kostenpflichtige Gestellung einer Ersatzmaschine zu verlangen. Lehnt der Mieter die zusätzliche Gestellung einer Ersatzmaschine als auch die Abgabe einer Verzichtserklärung hinsichtlich etwaiger, in einem Ausfall des Mietgegenstandes begründeter Schadenersatzforderung ab, so kann der Vermieter die Herausgabe des Mietgegenstandes verweigern und vom Vertrag zurücktreten.

9. Bitte beachten Sie, dass unsere Maschinisten zwingend eine Nachtruhezeit von 11 Stunden einhalten müssen. Daher ist es unerlässlich, dass Sie Ihre Betonierabschnitte mit einer reinen Pumpzeit von höchstens 10 Stunden täglich planen.

Selbstverständlich ist es möglich die Pumpzeit nach Ihren Wünschen zu verlängern. Hierzu ist es zwingend erforderlich, auf der Baustelle einen Personalwechsel vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass wir für einen Personalwechsel eine ausreichende Vorabplanung benötigen.

10. Baustellenbesichtigungen durch unseren technischen Außendienstmitarbeiter werden mit 200,00 € berechnet, im Auftragsfall vollständig verrechenbar.

Bestellung von Betonpumpen:

- A. Welche Mastgröße wird benötigt?

Beachten Sie hierbei bitte, dass die Angaben der Mastgrößen immer die Reichhöhen bedeuten. Eine Betonpumpe bis 24 m hat eine Reichhöhe von 24 Metern und eine Reichweite von ca. 20 Metern. Der Mast beginnt hinter dem Führerhaus.

Deshalb sind bei der Bemessung der Mastgröße zu dem von der Baugrube notwendigen Sicherheitsabstand beim Aufstellen (siehe Sicherheitshinweise) 2-3 Meter dazu zu rechnen.

- B. Wann soll die Betonage stattfinden? Tag (Datum), Uhrzeit (Pumpbeginn)
- C. Wie lautet die Anschrift / Anfahrt der Baustelle?
- D. Wer baut den Beton ein? Bauunternehmen / Einbauendes Subunternehmen
- E. Welcher Beton / Wieviel Beton soll gepumpt werden?
- F. Gibt es bei der Anfahrt zur Baustelle Schwierigkeiten für die Betonpumpe? z.B. enge Straßen, kleine Brücken, geringe Durchfahrtshöhen, Oberleitungen (Strom, Telefon)
- G. Um welches Bauteil / Bauteile handelt es sich?
- H. Wie viel m³ / Std. werden eingebaut? / Mit welcher Einbauzeit rechnen Sie?
- I. Werden zusätzliche Förderrohr- / schlauchleitungen und / oder sonstige Rundverteiler benötigt?

Technische Daten Autobetonpumpen:

	Einheit	SANI	HM 24	GVM 36	GVM 42	GVM 50	GVM 52/53	GVM 61
Reichhöhe (netto)	m	19,50	23,50	35,20	41,60	49,10	52,00	60,10
Reichweite (netto)	m	15,80	19,50	31,25	34,70	44,40	44,90	52,90
Reichtiefe (netto)	m	11,10	14,50	23,70	30,70	36,40	38,10	45,70
Ausfalzhöhe	m	3,85	4,90	8,70	9,60	13,62	11,60	18,00
Abstützbreite vorn	m	3,85	4,70	6,30	8,30	9,20	10,4	8,90
Abstützbreite hinten	m	2,15	2,25	6,30	8,30	9,20	10,2	12,50
Stützdruck vorn	to	11,22	14,28	19,38	24,48	26,52	34,68	37,74
Stützdruck hinten	to	7,14	9,18	18,87	23,97	26,52	35,70	36,72
Fahrzeughöhe	m	3,57	3,78	3,95	4,00	4,00	4,00	4,00
Fahrzeuglänge	m	8,79	9,86	11,31	13,00	12,10	14,38	15,61

Sicherheitshinweise:

Standsicherheit von Betonpumpen an Böschungen



Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit dürfen Böschungswinkel nicht überschritten werden:

- bei nichtbindigen oder weichen Böden... $\beta = 45^\circ$
- bei steilen oder halbleisten Böden... $\beta = 60^\circ$
- bei Fels... $\beta = 80^\circ$



VERBOTEN

Pumpen ohne Absturzsicherung



Bauwerk: 2.2m

Absicherung im öffentlichen Straßenverkehr



Sicherheitsabstand

Bei der Vorbeifahrt Sicherheitsabstand beachten



Böschung Verbau

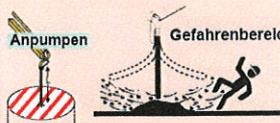
VERBOTEN

Verlängerung der Reichweite durch Einsatz von am Kran hängenden Traversen



VERBOTEN

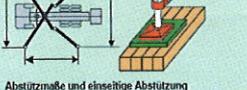
Anpumpen Gefahrenbereich



Standsicherheit

„Eckstützkraft“

Unterbau immer: 4 Kanthölzer



Abstützmaße und einseitige Abstützung gemäß Bedienungsanleitung

Freileitungen

- Sicherste Lösung: Leitung abschalten!
- Sonst: Sicherheitsabstand einhalten!



VERBOTEN



- feste Endstücke
- Reduzierungen

VERBOTEN

Endschlauchverlängerung

Ausnahme: nach Betriebsanleitung



Die Einsatzleitung (Disponent, Betriebsleiter)

ist verantwortlich für:

- Abstimmung mit der Baustelle über die Einsatzbedingungen
- Frühzeitige Information des Maschinisten über die Baustelle
- Zustand der Maschine
- Prüfungen
- Ausbildung und Unterweisung

Baustellenerfassungsblatt

Der Fahrer und Pumpenmaschinist

ist verantwortlich für:

- Bestimmungsgemäße Verwendung
- Absprache mit der Bauleitung vor Ort über Aufstellort und sicheren Pumpbetrieb
- Sicherer Aufbau
- Zustand von Fahrzeug und Maschine
- Verhalten im Straßenverkehr
- Meldung von Sicherheitsmängeln der Maschine

Die Bauleitung (Bauleiter, Polier, Meister, etc.)

ist verantwortlich für:

- im Vorfeld das Baustellenerfassungsblatt bearbeiten
- Information über den sicheren Aufstellungsort
- Zufahrtswege bis zum Aufstellungsort
- Aufstellungsgenehmigung im öffentlichen Verkehr
- Sicherung von elektrischen Freileitungen
- Sichere Arbeitsbedingungen auf der Baustelle



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermietung von Betonfördergeräten mit und ohne Personal

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB, mithin jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Sämtliche Leistungen, Lieferungen und/oder Angebote unsererseits erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend "Mieter" genannt) schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen, Lieferungen oder Angebote an den Mieter, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, selbst, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Nimmt der Mieter auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder des Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag von diesem vorbehaltlos annehmen.

1.3 Sofern zwischen uns und dem Mieter Rahmenverträge oder Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor diesen AGB. Sie werden, sofern in den Rahmen oder Individualverträgen keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese vorliegenden AGB ergänzt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Angebote des Mieters bedürfen der Schriftform. Diese Angebote müssen die von uns zu erbringende Leistung vollständig beschreiben und insbesondere die Voraussetzungen seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4.5 dieser AGB berücksichtigen.

2.3 Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB und der Lieferschein. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich, sie werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus dem schriftlichen Vertrag ergibt, dass diese mündlichen Zusagen verbindlich fortgelten.

2.4 Ergänzungen oder Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des vereinbarten Schriftformerfordernisses selbst. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichend mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform ist eine Übermittlung insbesondere per Telefax oder per E-Mail ausreichend, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

2.5 Der Vertrag kommt auch im laufenden Geschäftsverkehr erst zustande, wenn wir den Auftrag des Mieters schriftlich oder in Textform durch eine Auftragsbestätigung bestätigen. Die Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass etwaige offene Zahlungsrückstände seitens des Mieters beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Kunden ohne negative Auskunft bleibt.

3. Unsere Leistungen

3.1 Unsere Leistung besteht in der entgeltlichen Gebrauchs-überlassung von arbeitsbereiten Betonfördergeräten zur für den Mieter eigenverantwortlichen Selbstnutzung an einem von dem Mieter vorbestimmten Ort und für einen von dem Mieter vorbestimmten Zeitraum (Mietvertrag). Die zusätzliche Überlassung qualifizierten Bedienpersonals durch uns bedarf der gesonderten Vereinbarung.

3.2 Der Mieter ist berechtigt, nach Maßgabe der Auftragsbestätigung das von uns vermietete Betonfördergerät im Rahmen seiner vertragsgemäßen Verwendung und seiner technischen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen und von uns etwaig zur Verfügung gestelltes Bedienpersonal nach Art, Ort und Zeit durch konkrete Anweisungen, die der Mieter im Rahmen der vertragsüblichen Nutzung der Förderanlage frei bestimmen kann, einzusetzen.

3.3 Unsere Leistung bezieht sich ausschließlich auf die Gebrauchsüberlassung des in der Auftragsbestätigung bezeichneten Betonfördergerätes, gegebenenfalls mit Bedienpersonal. Einen konkreten Leistungserfolg jenseits der Gebrauchsüberlassung der Betonfördergeräte mit oder ohne Personal schulden wir nicht, es sei denn, individualvertraglich wird etwas anderes vereinbart.

3.4 Vereinbaren wir mit dem Mieter die Überlassung eines Betonfördergerätes mit Bedienpersonal, so ist dieses im Hinblick auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Hinsichtlich des konkreten Einsatzes der Betonfördergeräte vor Ort steht das von uns gestellte Bedienpersonal unter der Organisationshoheit des Mieters und ist als Erfüllungsgehilfe des Mieters ausschließlich tätig. Im Übrigen gilt Ziffer 4.4.

4. Pflichten des Mieters

4.1 Der Mieter wird den Einsatz des von uns zum Gebrauch überlassenen Betonfördergerätes in seinem Geschäftsbereich sorgfältig planen, insbesondere die von uns angebotene Leistung hinsichtlich Quantität, Qualität und Zeiteinsatz und des Fördergutes (Beton) fachkundig überprüfen (Bedarfsanforderung), und seine technischen Leitungsanforderungen an das anzumietende Betonfördergerät angeben. Eine Überprüfung der Bedarfsanforderung des Kunden durch uns findet nicht statt.

Auf Wunsch des Mieters führen wir mit diesem ein Beratungsgespräch über den Einsatz und die Sicherheitsbestimmungen des von uns zu vermietenden Betonfördergerätes als auch eine Besichtigung seines Aufstellungsortes durch.



Im Falle eines hohen Beratungsaufwandes oder eines Aufstellungsortes von mehr als 100 km Entfernung behalten wir uns die Geltendmachung eines Aufwendungsersatzes vor, der einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Dem Mieter bekanntwerdende Abwicklungshindernisse, insbesondere die nicht rechtzeitige Fertigstellung von Vorgewerken, wird der Mieter uns nach Kenntniserlangung unverzüglich mitteilen.

4.2 Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes an dem von dem Mieter bestimmten Aufstellungsort gelangt das Gerät in die Obhut des Mieters. Der zweckgerechte Einsatz des von uns überlassenen Betonfördergerätes am Aufstellungsort selbst fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Mieters.

4.3 Der Mieter hat sich nach Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist. Der Mieter kann vor dessen Einsatz einen Probelauf durchführen lassen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an dem vermieteten Betonfördergerät wird der Mieter uns unverzüglich fernmündlich und schriftlich mitteilen.

4.4 Der Mieter ist hinsichtlich des konkreten Einsatzes des von uns zur Verfügung gestellten Betonfördergerätes jenseits der Bedienung und der Funktion des Geräts selbst gegenüber dem von uns gestellten Bedienpersonal weisungsberechtigt. Das von uns gestellte Bedienpersonal darf nur für die Bedienung des von uns zum Gebrauch überlassenen Betonfördergerätes eingesetzt werden.

Der Mieter wird das von uns bereit gestellte Bedienpersonal vor Aufstellung des Betonfördergerätes über den Zustand der Baustelle informieren und in deren konkrete örtliche Gegebenheiten einweisen.

Weisungen des Mieters an von uns bereitgestelltes Bedienpersonal erfolgen auf eigene Gefahr des Mieters. Für einen fehlerhaften Einsatz des von uns überlassenen Betonfördergerätes im Rahmen der Ausführung der Bauleistungen bleibt der Mieter verantwortlich, auch wenn etwaige verursachte Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, die von dem von uns zur Verfügung gestellten Bedienpersonal verursacht wurden.

Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt, der Befolgung einer Weisung des Mieters zu widersprechen, wenn diese Weisung zu einem unsachgemäßen Gebrauch des von uns überlassenen Betonfördergerätes führt (technische Leistungsüberschreitungen; Zweckentfremdungen) oder den Vorschriften der Arbeitssicherheit einschließlich der Arbeitszeiten nicht entsprechen.

4.5 Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit des Betonfördergerätes an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle.

4.5.1. Die Einholung der für den Betrieb des Betonfördergerätes erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen am Aufstellungsort obliegt dem Mieter. Er wird uns diese öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bis zum Beginn der Mietzeit vorlegen. Ist bei Eintreffen des gemieteten Betonfördergerätes am Aufstellungsort feststellbar, dass die notwendigen öffentlichen Genehmigungen nicht oder nicht vollständig vorliegen, so sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis die notwendigen öffentlich Genehmigungen vom Mieter beigebracht werden. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist uns einen geringeren Schaden nach.

4.5.2. Die Absicherung des Einsatzes des von uns angemieteten Betonfördergerätes im öffentlichen Straßenverkehr ist Aufgabe des Mieters.

Der Mieter wird sicherstellen, dass die Zufahrt zu dem Aufstellungsort durch feste und tragfähige Fahrwege, insbesondere neben Baugruben und Böschungen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände, gewichtsmäßige Mindestbelastbarkeiten und einer freien Durchfahrts Höhe möglich ist. Der Aufstellungsort für das Betonfördergerät muss gut erreichbar und freigeräumt sein, die Bodenkonsistenz muss ausreichend sein, das Gewicht des Betonfördergerätes von bis zu 63 t zu halten. Das Vorhandensein von verborgenen Tunneln, Schächten, Kanälen oder vergleichbaren Anlagen am Aufstellungsort, auf die auch sonst kein starker Druck ausgeübt werden darf, ist vom Mieter zu prüfen und uns vor Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort schriftlich anzuzeigen. Der Mieter stellt ferner sicher, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten.

4.5.3. Dem Mieter ist bekannt, dass eine Verlängerung der Reichweite des Betonfördergerätes durch den Einsatz von am Kran hängenden Traversen, das Anbringen fester Endstücke und Reduzierungen, der Einsatz der Betonfördergeräte ohne Absturzsicherung, das Anbringen von Endschlauchverlängerungen als auch der Lastentransport durch Betonfördergeräte strengstens untersagt ist.

4.5.4. Der Mieter wird uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereithalten, welcher die Wasserzufuhr für den Betrieb und die Reinigung des Betonfördergerätes einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen im erforderlichen Umfang ermöglicht.

4.5.5. Der Mieter gewährleistet, dass im Bereich des Aufstellungsortes und des späteren Einsatzes des Betonfördergerätes elektrische Freileitungen im Vorfeld abgeschaltet sind.

4.6 Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das von uns vermietete Betonfördergerät durch uns findet nicht statt; in Zweifelsfragen stehen wir nach Maßgabe von Ziffer 4.1 Abs. 2 dieser AGB für ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Bei Unsicherheiten sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu entrichtendes Entgelt bereit.

Unzutreffende Angaben hinsichtlich der Qualität und der Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

Während des Fördervorganges wird der Mieter für eine kontinuierliche Belieferung des Betonfördergerätes mit Fördergut (Beton) sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des Förderguts wird der Mieter dem Bedienpersonal unverzüglich melden, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden.

Der Mieter wird einen geeigneten Waschplatz für das Betonfördergerät nach dessen Gebrauch zur Verfügung stellen.

4.7 Während der Mietzeit ist der Mieter für die Sicherheit und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften während der Nutzung des Betonfördergerätes verantwortlich. Er wird insbesondere den notwendigen Sicherheitsabstand vom Gefahrenbereich der Pumpe und das Vorhandensein von Absperrungen im Arbeitsbereich des Betonfördergerätes gewährleisten.



4.8 Der Mieter stellt die Beseitigung von im Rahmen des herkömmlichen Arbeitsablaufes des Betonfördergerätes verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Kanalisation, Gebäudeteilen und Bürgersteigen durch eigenes Fachpersonal sicher. Der Mieter wird uns ausreichende Mittel und Platz zum Reinigen der Fördergeräte, der Fahrzeuge und der Rohrleitungen am Aufstellungsort zur Verfügung stellen sowie Vorrichtungen vorhalten, die zum Ablegen von Betonresten dienen.

4.9 Der Mieter wird einen geeigneten Versicherungsschutz vorhalten, der etwaige Sach- und Personenschäden während des Betriebs des Betonfördergerätes am Aufstellungsort mit einer Haftungssumme von mindestens € 5,0 Millionen abdeckt und insbesondere während der Mietzeit bei Betrieb des von uns überlassenen Betonfördergerätes auftretende Schäden oder Rechtsgutverletzungen zu Lasten unseres Personals oder Dritter und an dem Betonfördergerät versichert.

4.10 Wird das von uns überlassene Betonfördergerät ohne von uns geschultes Bedienpersonal angemietet, so garantiert der Mieter, dass das von uns zur Verfügung gestellte Betonfördergerät von für das konkrete Gerät geschultem Personal bedient wird. Auf Verlangen unsererseits wird der Mieter einen Nachweis über die hinreichende Qualifikation des vom Mieter eingesetzten Bedienpersonals beibringen.

4.11 Der Mieter verpflichtet sich, nach Abschluss eines jeden Fördertages die Lieferscheine durch eine von ihm benannte vertretungsberechtigte Person abzeichnen zu lassen und auf diese Weise Beginn und Ende der täglichen Dauer des Einsatzes des von uns vermieteten Betonfördergerätes zu bestätigen.

5. Mietzeit/Terminvereinbarung

5.1 Die Mietzeit des von uns zur Verfügung gestellten Betonfördergerätes bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort. Können wir uns mit dem Mieter nicht über die Dauer der Mietzeit einigen, so wird die Mietzeit anhand eines von uns ausgefüllten Lieferscheines bestimmt.

5.2 Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden (Terminvereinbarung).

Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden, insbesondere bedingt durch technische Defekte oder unvorhergesehenem Ausfall des durch uns gestellten Bedienpersonals (Krankheit), berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24 Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten.

5.3 Im Falle für uns unvorhersehbarer oder für uns unvermeidbarer Umstände, welche die Gewährung des Gebrauchs des vermieteten Betonfördergerätes erschweren, verzögern oder unmöglich machen (behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörungen, Bombenalarm, unabwendbare Ereignisse in Drittbetrieben, namentlich zur Ersatzteillieferung oder Reparatur von Betonfördergeräten), berechtigen uns, die Gebrauchsüberlassung an dem Betonfördergerät für die Dauer der Behinderung zu erweitern. Im Falle der Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung sind wir berechtigt, von dem Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle werden Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückgewährt.

6. Gewährleistung/Haftung

6.1 Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des von uns überlassenen Betonfördergerätes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).

6.2 Treten Mängel an der Mietsache (Betonfördergerät) während der Mietzeit auf, so sind uns diese von dem Mieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen.

Wegen Mängeln an dem Betonfördergerät ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn er seinerseits uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und wir innerhalb dieser den Mangel nicht beheben konnten. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

6.3 Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln an der Mietsache, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlungen, sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit diese nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits oder unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertragswesentlicher Leistungen.

6.4 Unsere Haftung ist auf einen Betrag in Höhe von € 5.000.000,- je Schadensfall entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung und Haftpflichtversicherung beschränkt und zwar im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung unsererseits sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung unsererseits wegen vorsätzlichen Verhaltens, im Falle des Nichtvorliegens von uns garantierter Beschaffenheitsmerkmale, in Fällen der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.5 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die an dem von uns überlassenen Betonfördergerät während der Mietzeit auftreten oder die durch Verstoß gegen die Pflichten des Mieters gemäß Ziffer 4. dieser AGB herbeigeführt werden, es sei denn, der Mieter führt den Nachweis, dass diese Schäden bereits vor Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort vorhanden waren oder ohne sein oder das Verschulden von in seinem Verantwortungsbereich stehenden Personen verursacht wurde.

Der Mieter haftet für Schäden Dritter aus dem Betrieb des von uns vermieteten Betonfördergerätes, die während der Mietzeit und Nutzung der Anlage durch den Mieter auftreten. Im Falle unserer Inanspruchnahme Dritter wegen von diesen behaupteter Schäden während der Mietzeit, wird uns der Mieter im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen Dritter freistellen. Es bleibt dem Mieter unbenommen, den Nachweis zu führen, dass Schäden während der Mietzeit nicht schuldhaft durch ihn herbeigeführt wurden.



7. Sicherungsrechte

7.1 Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher aktueller und zukünftiger Forderungen, die wir gegenüber dem Mieter haben, tritt uns der Mieter schon jetzt alle bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Bauvertrag gegenüber seinem — des Mieters — Auftraggeber ab, zu dessen Ausführung das von uns überlassene Betonfördergerät eingesetzt wird, und zwar mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung nach dem Mietvertrag. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Mieter wird auf unser Verlangen hin die einzelnen Forderungen nachweisen und seinem Auftraggeber die Abtretung mit der Aufforderung bekannt geben, bis zur Höhe der uns zustehenden Ansprüche an uns mit schuldbefreiender Wirkung zu zahlen. Es bleibt uns unbenommen, unsererseits den Auftraggeber des Mieters über die Abtretung zu benachrichtigen und uns zustehende Forderungen bei diesem einzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die uns zustehenden Zahlungen vom Mieter innerhalb vereinbarter Zahlungsziele geleistet werden und geleistet worden sind.

7.2 Der Mieter verpflichtet sich, Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder zu verpfänden, noch bezüglich dieser ein Abtretungsverbot zu vereinbaren, noch diese an Dritte abzutreten. Der Mieter ist verpflichtet, eine Pfändung der an uns abgetretenen Forderungen uns unverzüglich anzuzeigen. Uns abgetretene Forderungen werden wir freigeben, soweit der Mieter sämtliche Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt hat.

8. Vergütung

8.1 Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung (Ziffer 2. dieses Vertrages). Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.

8.2 Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Auftragsdurchführung mehr als vier Monate, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Miete entsprechend anzupassen, insbesondere bei internen Kostenerhöhungen (Personal; Betriebsstoffe), nicht jedoch höher als 10% des in der Auftragsbestätigung ursprünglich vereinbarten Nettomietzinses.

8.3 Rechnungsbeträge sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

Die Regelung des § 286 Abs. 3 BGB, wonach ein Zahlungsverzug innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung eintritt, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen und einen Verzugschaden geltend zu machen.

8.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von uns zustehender Mietzahlungen wegen solcher Ansprüche des Mieters ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.5 Wir sind berechtigt, unsere vertraglichen Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Mietvertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlungen unserer offenen Forderungen durch den Mieter aus dem konkreten Vertragsverhältnis oder anderen Verträgen gefährdet werden.

9. Kündigung

9.1 Während der Mietzeit ist die Anmietung des Betonfördergerätes ordentlich nicht kündbar.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist, über das Vermögen des Mieters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird und dieser nicht binnen zwei Wochen nach seinem Eingang beim Insolvenzgericht aufgehoben wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird, der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt, in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen (vgl. oben Ziffer 2.5 dieser AGB) und nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist nicht ausgeräumt werden können, erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung der Gebrauchsüberlassung des vermieteten Betonfördergerätes ist der Aufstellungsort. Erfüllungsort für die Zahlung des Mietzinses und sonstiger Ansprüche ist der Sitz unserer Verwaltung. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: November 2017

www.betonlift.de